

# Hybride Kriegsführung: Eine neue Herausforderung?

*Pascal Hector\**

Abstract	513
I. Warum müssen wir uns mit diesem Thema beschäftigen?	514
II. Begriff der “hybriden Kriegsführung”	515
1. Internationales Element	515
2. Beimischungen	516
III. Völkerrechtliche Maßstäbe zur Bewertung einer Situation “hybrider Kriegsführung”	519
1. Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der VN-Charta	519
2. Weitere völkerrechtliche Maßstäbe	521
3. Abgrenzung zu zivilgesellschaftlichen Prozessen	522
IV. Gegenmaßnahmen des Angegriffenen	523
1. Reaktive Maßnahmen	524
2. Präventive Maßnahmen: Verbesserung der Resilienz	525
V. Ausblick	526

## Abstract

“Hybride Kriegsführung” ist zwar kein neues Phänomen, ihre Bedeutung hat aber in letzter Zeit stark zugenommen. Charakteristikum ist die “Beimischung” zusätzlicher Elemente zu einem Konflikt, insbesondere die gezielte, systematische Verwischung von Tatsachen, Kausalverbindungen und Verantwortlichkeiten mit dem Ziel der Schaffung einer Atmosphäre der Unsicherheit hinsichtlich Geschehen und Verantwortlichkeit. Ein weiteres Beispiel ist der Einsatz informationstechnischer Mittel unter Verschleierung der Verursacher und Übertragungswege, um dem angegriffenen Staat zu schaden.

Das Ziel einer gestaffelten völkerrechtlichen Reaktion muss es sein, Lösungen noch im Rahmen des Friedensvölkerrechts zu finden und so den Eintritt eines bewaffneten Konflikts zu verhindern. Völkerrechtliche Maßstäbe sind insbesondere das Gewaltverbot, das Interventionsverbot und – vor allem in Bezug auf den Cyberraum – das *due diligence*-Prinzip.

---

\* Prof. Dr., Ministerialdirigent, Beauftragter für Fragen des allgemeinen und besonderen Völkerrechts, Auswärtiges Amt, Berlin, in Zusammenarbeit mit *Oliver Fixson*, Referatsleiter für Völkerrecht. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

Ein wichtiger Aspekt ist die Abgrenzung hybrider Einflussnahme zu zivilgesellschaftlichem Dialog und genuin zivilgesellschaftlichen Entwicklungen. Die völkerrechtlichen Maßstäbe für diese Differenzierung ergeben sich aus der Werteordnung des Völkerrechts, wie sie spätestens seit 1948 durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und partikular für den Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) durch die OSZE-Standards, insbesondere die Charta von Paris, definiert worden ist.

Reaktive Maßnahmen können aus Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (VN) folgen. Viel wichtiger sind aber die präventiven Maßnahmen, insbesondere die Verbesserung der Resilienz durch Stärkung der Meinungsfreiheit und offen geführte publizistische Debatten. Das wirksamste Gegengift gegen hybride Einflussnahme sind freie und professionelle Medien sowie eine offene und tolerante Mehrheitsgesellschaft in einem funktionierenden Rechtsstaat.

## **I. Warum müssen wir uns mit diesem Thema beschäftigen?**

Das Praktikersegment des Österreichischen Völkerrechtstags ist eine hervorragende Tradition, für deren Organisation wir Praktiker den Veranstaltern des Völkerrechtstags und ganz besonders dem Österreichischen Außenministerium in Person von Botschafter *Helmut Tichy* sehr zu Dank verpflichtet sind: Es gibt uns in jedem Jahr die Gelegenheit zu einem Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft, wie er in dieser Intensität sonst kaum stattfindet. Dieser Werkstattcharakter des Praktikersegments ist bei der Behandlung des vorliegenden Themas von besonderer Bedeutung: Hybride Kriegsführung ist ein relativ neues Phänomen, das erst vor wenigen Jahren überhaupt in den Blickwinkel der Praxis geraten ist, das uns Praktiker seit nunmehr einem Jahr intensiv beschäftigt und um dessen vertieftes Verständnis wir noch ringen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, fertige Antworten zu erwarten, erst recht nicht von der Seite der Praxis. Wir sind bei der Untersuchung des Phänomens vielmehr angewiesen auf einen engen Austausch und die Beratung mit der Wissenschaft.

Das Thema weist vielfältige Facetten auf, die es besonders komplex machen: allgemein politische, militärpolitische, Fragen der Pressefreiheit und des Umgangs mit Medien, zunehmend auch cyberpolitische und IT-technische Detailfragen. Aber eben auch völkerrechtliche: Wie ist dieses Thema in seiner ganzen Komplexität völkerrechtlich zu durchdringen? Dabei sind

auch die verschiedenen Phasen eines solchen Konflikts jeweils gesondert zu betrachten.

Dem Thema möchte ich mich in drei Schritten nähern: zunächst der Versuch, den Begriff der hybriden Kriegsführung näher zu erfassen (II.), dann eine Bewertung anhand der Maßstäbe, die uns das Völkerrecht zur Verfügung stellt (III.) und schließlich eine kurze Analyse der Gegenmaßnahmen, die dem Angegriffenen für die Gegenwehr zu Gebote stehen (IV.).

## II. Begriff der “hybriden Kriegsführung”

Der Begriff der “hybriden Kriegsführung” taucht in letzter Zeit, insbesondere seit dem vergangenen Jahr, immer häufiger in der politischen Berichterstattung auf. Andere Begriffe, die in diesem Zusammenhang verwendet werden, wie z. B. “(Des-)Informationskrieg” oder “Cyberkrieg”, betreffen lediglich Teilaspekte des Phänomens, so dass wir uns hier auf den Oberbegriff der hybriden Kriegsführung konzentrieren wollen. Aber was ist damit eigentlich genau gemeint?

### 1. Internationales Element

Der einfachere der beiden Bestandteile des Begriffes scheint der zweite: “Kriegsführung”. Das Wort “Krieg” wird heute zwar seltener verwendet als früher: politisch ist es problematisch, und völkerrechtlich ist es durch den (inhaltlich überwiegend, wenn auch nicht zu hundert Prozent) identischen Begriff des “bewaffneten Konfliktes” abgelöst worden. Aber es ist klar, was gemeint ist: eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen (mindestens) zwei Staaten im Fall des internationalen und zwischen (mindestens) einem Staat und bewaffneten Aufständischen im Fall des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Allerdings wird die in der Theorie scharf gezogene Trennlinie zwischen dem internationalen und dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in der Praxis immer undeutlicher: In bestimmten Fallkonstellationen, denken wir aktuell etwa an die Aktionen der Terrororganisation “Islamischer Staat” im Irak und Syrien, wo aneinandergrenzende Gebiete in beiden Staaten als einheitlicher Operationsraum genutzt werden. Dies ist ein Beispiel dafür, dass sich die scharfe Dichotomie als zu eng erweist. Dies hat zur Entwicklung der Figur des sog. “internationalisierten nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes” geführt, um auch derartige

ZaöRV 76 (2016)

Fallkonstellationen angemessen analysieren und darauf reagieren zu können. Diese Frage bedarf allerdings noch weiterer Vertiefung.

## 2. Beimischungen

Noch schwieriger ist die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen die Führung dieses bewaffneten Konflikts "hybrid" sein kann. Das Wort bedeutet "gemischt" – also handelt es sich um die Führung eines bewaffneten Konfliktes unter "Beimischung" anderer Aspekte. Diese anderen Aspekte können eine sehr unterschiedliche Gestalt annehmen und in sehr unterschiedlicher Weise kombiniert werden, aber sie haben eines gemeinsam: Sie erreichen jeder für sich genommen die Schwelle zum bewaffneten Konflikt nicht; wohl aber nutzen sie einer Seite in einem solchen Konflikt und werden deshalb von dieser Seite bewusst zur Förderung des eigentlichen Kriegszwecks eingesetzt.

Hier sollen einige wenige Beispiele genügen: So etwa die materielle, finanzielle oder propagandistische Unterstützung eines internen Konfliktes, gleichgültig ob dieser bereits gewaltsam verläuft oder gar das Niveau an Intensität und Dauer erreicht, das für einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt erforderlich ist. Oder irreführende oder einschüchternde Propaganda, Cyber-Angriffe (die nicht notwendig "bewaffnete Angriffe" im Sinne von Art. 51 VN-Charta sind), wirtschaftliche Maßnahmen und so fort. Alle diese Maßnahmen begründen für sich selbst keinen "Krieg"; ob sie überhaupt einen Verstoß gegen das Völkerrecht unterhalb des Gewaltverbotes darstellen, muss im Einzelfall bestimmt werden. In der Kombination solcher Aktionen, vor allem, wenn diese planvoll nach einer Gesamtstrategie erfolgt, können sie jedoch eine andere Qualität erreichen.

Ein vielen dieser Beimischungen gemeinsames Element ist die gezielte Verwischung oder Unkenntlichmachung von Tatsachen, Kausalverbindungen und Verantwortlichkeiten, was wiederum eine belastbare Bewertung der Situation erschwert oder unmöglich macht. Diese Strategie geht bis hin zum Versuch einer Auflösung des Wahrheitsbegriffs insgesamt. Um ein Beispiel anzuführen: Wenn ein Staat Soldaten in Uniform auf das Gebiet eines anderen Staates schickt, damit sie dort eine bewaffnete Gruppe unterstützen, die sich in einem bewaffneten Konflikt mit der Regierungsmacht befindet, dann ist noch erkennbar, was geschieht: Das Eingreifen eines anderen Staates in einen internen bewaffneten Konflikt, der diesen zum internationalen oder zumindest internationalisierten nicht-internationalen macht. Aber wie sieht es aus, wenn diese Soldaten keine Nationalitätskennzeichen tragen, sondern

nur Uniformen, die man “in jedem Militaria Shop an der nächsten Straßenecke” kaufen kann? Dann ist zumindest zunächst nicht offensichtlich, ob die von solchen Personen ausgehende Gewalt überhaupt ein internationales Element hat, und selbst wenn alle Beteiligten sich ziemlich sicher über die Herkunft dieser “grünen Männchen” sind, stellen sich immer noch Beweisprobleme. Ein weiteres, besonders drastisches Beispiel ist die Verbreitung zahlreicher, sich oft sogar widersprechender Versionen über ein zentrales Ereignis, etwa einen Flugzeugabschuss, ggfs. auch unter Vorlage verfälschter Beweismittel. Das Ziel ist dabei nicht die Verbreitung eines bestimmten, dann auch falsifizierbaren Narrativs, sondern es besteht darin, durch eine Vielzahl von Erzählungen eine schwer auflösbare Verwirrung über die Ursachen herbeizuführen, um Zweifel an der Möglichkeit der Ermittlung der Wahrheit überhaupt zu säen. Neben allen anderen Zwecken dient dies natürlich auch dem Versuch, der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu entkommen. So ist es beispielsweise Bosnien und Herzegowina in dem Verfahren, das es vor dem Internationalen Gerichtshof gegen Serbien und Montenegro betrieben hat, nicht gelungen, die “effektive Kontrolle” Belgrads über den von bosnisch-serbischen Milizen begangenen Völkermord in Srebrenica zu belegen.<sup>1</sup>

Ein anderes Beispiel ist der Einsatz informationstechnischer Mittel unter Verschleierung der Verursacher und Übertragungswege, um dem angegriffenen Staat und seiner Gesellschaft zu schaden, z. B. indem für das tägliche Leben wichtige informationstechnische Systeme, etwa von Banken oder Unternehmen der Daseinsvorsorge, lahm gelegt werden.<sup>2</sup> Dies kann sehr schwerwiegende Folgen für das Funktionieren der Wirtschaft oder sogar Leib und Leben der Bevölkerung des angegriffenen Staates haben, etwa wenn die Banken als zentrales Rückgrat der Wirtschaftsinfrastruktur oder für das tägliche Leben unerlässliche Infrastruktursysteme wie z. B. die Stromversorgung in ihrer Funktionalität ernsthaft beeinträchtigt werden. Aufgrund der technischen Begebenheiten des Internet ist es deutlich einfacher als bei klassischen Angriffsmethoden, die Herkunft des Angriffs und

---

<sup>1</sup> *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, ICJ Reports 2006-2007, Rn. 396-413. Dass Serbien und Montenegro das Verfahren dennoch verloren, lag daran, dass die Völkermord-Konvention auch eine Verhinderungspflicht konstituiert, der nach Auffassung des IGH Serbien und Montenegro nicht ausreichend nachgekommen waren. Es sollte auch bedacht werden, dass für praktische Zwecke der hybriden Kriegsführung “effektive Kontrolle” von der Art, die eine völkerrechtliche Zurechnung für Zwecke der Staatenverantwortlichkeit ermöglicht, oft gar nicht notwendig und ein deutlich niedrigeres Niveau von Einfluss genügen wird.

<sup>2</sup> Man denke an die *Stuxnet*-Affaire, oder an den Cyber-Angriff auf Estland und seine Institutionen.

die Person der handelnden Akteure zu verschleiern, zumal die entsprechenden technischen Mittel nicht nur staatlichen sondern auch privaten Akteuren zu Gebote stehen und diese entweder im – expliziten oder impliziten – staatlichen Auftrag oder auch aus eigenem Antrieb und dann entweder zur autonomen Unterstützung staatlicher Ziele oder sogar zur Verfolgung völlig eigenständiger Ziele, z. B. aus dem Bereich der Kriminalität, handeln können.

Diese Beispiele haben eines gemeinsam: die Schaffung einer Atmosphäre der Unklarheit, der Unsicherheit, was eigentlich geschieht und wer die Handelnden sind. Auf diese Weise kann im Unklaren oder jedenfalls im Nicht-Beweisbaren gelassen werden, ob überhaupt ein bewaffneter Konflikt besteht. Ebenso bleibt im Unklaren, wer Partei dieses Konfliktes ist. Dieser künstlich erzeugte Nebel, der sich über das Geschehen legt, geht weit über die schon von *Clausewitz* beschriebene Ungewissheit aller Nachrichten im Kriege hinaus<sup>3</sup> und ist insofern nicht nur Begleiteffekt, sondern eigentlicher Kern des Konzepts der hybriden Kriegsführung.

Es erscheint schwierig, induktiv eine Definition von hybrider Kriegsführung zu geben, die universell anwendbar ist. Der angelsächsische, eher deduktive Ansatz bleibt vielleicht als einzige Antwort auf die Frage, was denn mit diesem neuen Begriff wohl gemeint sei: “We’ll know it when we see it.”

Wir sehen auch: Selbst wenn wir jetzt alle den Krim-Konflikt vom vergangenen Jahr vor Augen haben, ist das Phänomen doch nicht neu. “Rent-a-crowd” als Mittel der Destabilisierung ist auch schon vor über sechzig Jahren angewandt worden: Beim Sturz des iranischen Ministerpräsidenten *Mossadegh* hat diese Methode zum Erfolg der Operation *Ajax* beigetragen.<sup>4</sup> Manchmal missglückt hybride Kriegsführung allerdings auch in spektakulärer Weise, wie etwa während des *Suez-Debakels* 1956.<sup>5</sup>

Aber hybride Kriegsführung verursacht bei demjenigen, der mit ihr konfrontiert ist, ein gewisses Gefühl der Ohnmacht und Frustration: Wie kann man den vorbereitenden Maßnahmen bereits im Frühstadium begegnen, bevor sie sich zum bewaffneten Konflikt ausweiten? Ab wann darf der An-

<sup>3</sup> “Ein großer Teil der Nachrichten, die man im Kriege bekommt, ist widersprechend, ein noch größerer ist falsch und bei weitem der größte einer ziemlichen Ungewißheit unterworfen.”: *C. Clausewitz*, *Vom Kriege*, 13. Aufl. 1918, 58. Die “Schwierigkeit richtig zu sehen” macht, so *C. Clausewitz* (Anm. 3) auf 59, “eine der allergrößten Friktionen im Kriege” aus. Zum Begriff der Friktion siehe *C. Clausewitz* (Anm. 3), 60 ff.

<sup>4</sup> *S. Kinzer*, *All the Shah’s Men*, 2003, insbesondere 174 ff.; besonders zur Rolle von *Kermit “Kim” Roosevelt Jr.* siehe *H. Wilford*, *America’s Great Game*, 2013, 160 ff.

<sup>5</sup> *K. Kyle*, *Suez: Britain’s End of Empire in the Middle East*, 2003, insbesondere 314 ff. über die Konferenz und das Protokoll von Sèvres und 477 ff. über die Folgen und den “fall-out” des missglückten Unternehmens.

gegriffene sich mit der Waffe in der Hand verteidigen? Und gegen wen darf er es? Und was darf er sonst noch gegen die, das gesamte Bild verwischenden Nebenaktionen unternehmen?

### III. Völkerrechtliche Maßstäbe zur Bewertung einer Situation “hybrider Kriegsführung”

Wenn man von “hybrider Kriegsführung” spricht, scheint die nächstliegende Frage zu sein, ab wann der Angegriffene sich mit Waffengewalt verteidigen darf, also wann die Schwelle zum bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 VN-Charta überschritten ist. Diese Frage hat z. B. auch bei den Beratungen über die möglichen Reaktionen gegen einen Cyber-Angriff im Rahmen des *Tallinn-Manual*<sup>6</sup> eine wichtige Rolle gespielt.

Aber wir dürfen uns nicht vom Kriegsbegriff in die Irre führen lassen: Wenn es so weit kommt, dass auf einen hybriden Angriff nur noch mit Waffengewalt geantwortet werden kann, haben alle Beteiligten schon verloren. Das Ziel einer gestaffelten völkerrechtlichen Reaktion auf hybride Kriegsführung muss es gerade sein, den Eintritt des bewaffneten Konflikts zu vermeiden. Denn wäre die Schwelle zum bewaffneten Konflikt erst überschritten, gälten nur noch die – insgesamt eher rudimentären – Begrenzungen des humanitären Völkerrechts.

#### 1. Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der VN-Charta

Wir müssen also viel früher ansetzen und die Problematik der hybriden Kriegsführung so weit wie möglich bereits im Rahmen der ausdifferenzierten Regeln des Friedensvölkerrechts lösen: Erster völkerrechtlicher Ansatzpunkt ist dann – wie könnte es beim Thema “Krieg” anders sein? – das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta. Dabei sind, je nach den Umständen des Falles, verschiedene Überlegungen anzustellen.

An erster Stelle steht natürlich die Frage, ob ein benachbarter Staat dieses Gewaltverbot verletzt hat.<sup>7</sup> Die dabei auftauchenden Fragen sind uns ver-

---

<sup>6</sup> M. N. Schmitt (Hrsg.), *Tallinn-Manual on the International Law Applicable to Cyber Warfare*, 2013. Das *Tallinn-Manual* ist das Ergebnis der Arbeit einer internationalen Gruppe von 20 Experten auf Einladung des NATO Cooperative Cyber Defence Centre of Excellence in Tallinn.

<sup>7</sup> Zum Gewaltverbot aus Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta eingehend A. Randelzhofer, in: B. Simma (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, 1994.

gleichsweise vertraut, stellen sich hier aber bisweilen in neuen, überraschenden Konstellationen.

Die erste davon wäre: Was ist “Gewalt”? Sicherlich “militärische Gewalt”, aber kann es auch darüber hinausgehen? Damit meine ich nicht nur die heute hoffentlich mehr oder weniger überwundene Frage, ob “Gewalt” zum Beispiel auch wirtschaftlicher Natur sein kann – eine Diskussion aus den siebziger Jahren, die uns heute antiquiert vorkommt.<sup>8</sup> Viel aktueller ist demgegenüber die Frage, ob Gewalt auch “virtuell” sein kann, denn damit wären wir mitten in der aktuellen Diskussion über die völkerrechtlichen Implikationen moderner IT-Technologie. Die Autoren des *Tallinn-Manual* von 2013 haben große Verdienste erworben mit ihren Untersuchungen zur Anwendbarkeit unter anderem des Begriffes der “Gewalt” auf den Cyber-Raum.<sup>9</sup>

Eine zweite Frage betrifft die Frage der Zurechnung: Staaten sind bekanntlich völkerrechtlich verantwortlich für das Handeln von Privaten, wenn und soweit ihnen dieses Handeln zugerechnet werden kann. Ist für eine solche Zurechnung auch weiterhin die “effektive Kontrolle” erforderlich, von der der Internationale Gerichtshof (IGH) im *Nicaragua*-Urteil vor fast 30 Jahren sprach?<sup>10</sup> Oder hat sich unser Verständnis hier weiter entwickelt? Eine besonders zu analysierende Problematik folgt dabei aus der eingangs beschriebenen möglichen Rolle von Privaten – staatlich gesteuert, inspiriert oder auch autonom – etwa als Hacker bei verdeckten IT-Angriffen oder als “Internet-Trolle” im Rahmen von Desinformationskampagnen.

Und das ist nur der rechtliche Teil der Zurechnungsfrage. Viel interessanter (und schwieriger) kann der faktische Aspekt dieser Frage sein: Wer sind oder waren denn eigentlich die “grünen Männchen”, die schon vor dem Referendum auf der Krim die ukrainische Staatsgewalt auf der Halbinsel lahmgelegt haben? Dank der öffentlichen Äußerungen des betreffenden Staatschefs<sup>11</sup> wissen wir heute, dass es tatsächlich russische Soldaten waren, deren Handeln selbstverständlich dem russischen Staat zugerechnet wird. Aber einmal angenommen, es hätte dieses Anerkenntnis nicht gegeben: Was wäre notwendig gewesen, um diesen Zusammenhang zu beweisen? Dass sich uns diese und ähnliche Fragen stellen, ist ein Beleg für die Effizienz hybrider Kriegsführung, denn genau dieser Faktennebel ist der Zweck, der mit ihr verfolgt wird.

<sup>8</sup> Dazu A. Randelzhofer, (Anm. 7), Rn. 16 ff.

<sup>9</sup> *Tallinn-Manual* (Anm. 6), insbesondere Rule 11.

<sup>10</sup> *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, ICJ Reports 1986, 14 (65).

<sup>11</sup> Interview vom 17.4.2014, “Direct Line with Vladimir Putin”, <<http://www.eng.news.kremlin.ru>>.



Um Missverständnissen vorzubeugen: Was eine völkerrechtlich verbotene Anwendung oder Androhung von Gewalt ist, das bleibt auch unter Beimischung anderer Umstände eine völkerrechtlich verbotene Anwendung oder Androhung von Gewalt. Daran ändert auch der neue Begriff der hybriden Kriegsführung nichts. Die Beimischungen können es aber, wie wir gesehen haben, erheblich schwieriger machen, die Tatsachen festzustellen, die eine völkerrechtliche Bewertung erst ermöglichen.

## 2. Weitere völkerrechtliche Maßstäbe

Das Gewaltverbot ist im Übrigen nicht der einzige Aspekt, unter dem hybride Kriegsführung bewertet werden kann. Das gilt vor allem für die Beimischungen: Sie können, auch wenn sie selbst Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta nicht verletzen, durchaus im Widerspruch zu anderen völkerrechtlichen Regeln stehen. Die materielle Unterstützung von Aufständischen zum Beispiel dürfte für sich gesehen das Gewaltverbot nicht verletzen, aber sie wird in aller Regel gegen das Interventionsverbot<sup>12</sup> verstoßen und ist damit auch ihrerseits völkerrechtswidrig.

Eine Frage, die noch weiterer Vertiefung bedarf, betrifft den Fall, dass ein Staat mit massiven Propaganda-Aktivitäten unterschiedlichster Formen überzogen wird, die eventuell sogar die Sorge entstehen lassen, dass dies in Vorbereitung eines Einsatzes militärischer Gewalt gegen diesen Staat erfolgen könnte. Dann wäre zu prüfen, ab welcher Intensität und Dauer eine Verletzung des Interventionsverbots vorliegt.

Ein anderer Aspekt wird heute im Kontext des Völkerrechts im Cyberzeitalter viel diskutiert,<sup>13</sup> ist aber auch in der physischen Welt von Bedeutung: Was für *due diligence*-Verpflichtungen<sup>14</sup> haben Staaten, um von ihrem Territorium ausgehende – reale oder virtuelle – Aktivitäten Privater zu hindern, die einem anderen, zum Beispiel benachbarten Staat Schaden zufügen?

---

<sup>12</sup> Allgemein zum Interventionsverbot: W. Heintschel von Heinegg, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, 1073 ff.

<sup>13</sup> Siehe etwa drei Beiträge zu einer Konferenz im Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland von 2013, die demnächst als Sonderausgabe des German Yearbook of International Law erscheinen: C. Walter, Obligations of States Before, During and After a Cyber Security Incident; A. Reinisch, Obligations of the Transit State Before, During and After a Cyber Security Incident; O. Dörr, Obligations of the State of Origin Before, During and After a Cyber Security Incident. Siehe auch O. Gross, Legal Obligations of States Directly Affected by Cyber-Incidents, Cornell Int'l L. J. 48 (2015), 511 ff.

<sup>14</sup> Allgemein zu diesem ursprünglich aus dem internationalen Umweltrecht stammenden Konzept: T. Koivurova, Due Diligence, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <<http://www.mpepil.com>>.

Hier geht es gerade nicht um Zurechnung, sondern um Pflichten, ein Handeln Privater zu unterbinden, auch wenn es dem Staat nicht zugerechnet werden kann. Ein Verstoß gegen derartige völkerrechtliche Verpflichtungen oder sogar ein aktives Fördern solchen Handelns kann daher die Staatenverantwortlichkeit des so handelnden Staates auslösen.

### 3. Abgrenzung zu zivilgesellschaftlichen Prozessen

Ein wichtiger Aspekt der Definition von hybrider Kriegsführung ist die Abgrenzung zum zivilgesellschaftlichen Dialog, wie er nicht zwischen Regierungen oder zwischen Staaten, sondern unmittelbar zwischen verschiedenen Gesellschaften geführt wird – etwa die Unterstützung von Demokratisierungsprozessen durch Nichtregierungsorganisationen – oder zu autonomen, rein zivilgesellschaftlichen Entwicklungen, die spontan aus der Gesellschaft eines Landes heraus entstehen, wie etwa den *Maidan*-Protesten. Die Vertreter der Staaten, die auf Taktiken der hybriden Kriegsführung setzen, versuchen, hier Parallelen zu ziehen. Dieses Argument kann in zwei Richtungen benutzt werden:

- Offensiv, wenn eine (völkerrechtswidrige) verdeckte staatliche Intervention in einem Nachbarland als Dialog mit dessen Zivilgesellschaft (notabene: mit ausgewählten Teilen derselben, etwa den Separatisten erst auf der Krim und dann in der Ostukraine) deklariert wird. Dieses Fahren unter falscher Flagge kann ein zusätzliches Instrument der hybriden Kriegsführung sein, das zu einer “Verwirrung der Maßstäbe” beiträgt.

- Defensiv, wenn diese Staaten selbst rein zivilgesellschaftliche Aktivitäten ausländischer nichtstaatlicher Akteure als rechtswidrige Intervention oder Einmischung abzuwehren suchen. Der Versuch einer unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisation, mit Bürgern oder gleichgesinnten Organisationen des betreffenden Landes Kontakt aufzunehmen, wird dann mit einer unzulässigen Einmischung in die inneren Angelegenheiten gleich gesetzt. Das Ziel ist es, den Kontakt der eigenen Bürger mit der Außenwelt zu erschweren, wenn nicht gar zu unterbinden, um die eigenen Bürger in einer künstlichen, staatlich gesteuerten Realität festzuhalten. Ein Beispiel hierfür sind Gesetze mit dem Ziel die Arbeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen zu diskreditieren oder sogar einzuschränken, auch wenn deren Tätigkeit auf der Grundlage und in den Grenzen der international oder zumindest von den beteiligten Staaten untereinander anerkannten Instrumente stattfindet, die völkerrechtliche Wertmaßstäbe festlegen.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass das heutige Völkerrecht nicht wertneutral ist. Zwar ist es richtig, dass das Völ-

kerrecht seit seiner Entstehung in heutiger Form im Gefolge des Westfälischen Friedens 1648 immer auch die primäre Aufgabe hatte, zunächst religiös, später ideologisch, unterschiedliche Systeme friedlich miteinander koexistieren zu lassen. Aber 1648 ist ergänzt worden durch 1948: Spätestens die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>15</sup> hat ein gemeinsames völkerrechtliches Wertefundament definiert, auf dem die moderne Völkerrechtsordnung ruht: die universellen Menschenrechte. Und unter den OSZE-Staaten gibt es noch einen weit präziseren gemeinsam vereinbarten Wertestandard: denjenigen der Charta von Paris,<sup>16</sup> die auch ein ausbuchstabiertes Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit einschließt. Diese Maßstäbe sollten es ermöglichen, in jedem Einzelfall den – förderungswürdigen – freien Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen hinreichend genau von einer – möglicherweise sogar gegen das Interventionsverbot verstoßenden – staatlich gelenkten Desinformationskampagne im Rahmen eines hybriden Konflikts zu unterscheiden. Die trennscharfe Anwendung der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln und Wertmaßstäbe bewahrt uns auch – bei aller Wahrung der Unparteilichkeit – vor einer falsch verstandenen Äquidistanz zwischen Angreifer und Angegriffenem in einem hybriden Konflikt.

Als Zwischenergebnis lässt sich also festhalten: Hybride Kriegsführung ist keine völlig neue völkerrechtliche Kategorie, und erfordert auch nicht *a priori* neue völkerrechtliche Regeln, um sie zu bewerten. Wohl aber erhöht hybride Kriegsführung noch das auch sonst oft unvermeidbare Maß an faktischer Unklarheit und erschwert es damit, die eigentlich als solche oft unstrittigen Regeln des Völkerrechtes auch tatsächlich anzuwenden. Ob man diesem Problem mit neuen völkerrechtlichen Regeln (zum Beispiel zur Zurechnung, oder zu erweiterten *due diligence*-Pflichten, oder einfach bei der Beweislast) zu Leibe rücken muss, ist eine interessante Frage, die wir gerade erst zu diskutieren beginnen.

#### IV. Gegenmaßnahmen des Angegriffenen

Die Frage nach der völkerrechtlichen Bewertung hybrider Kriegsführung schließt die Frage nach der völkerrechtlichen Bewertung möglicher Abwehrmaßnahmen ein: Was kann ein Staat, der Opfer eines hybriden Angriffs

---

<sup>15</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen v. 10.12.1948.

<sup>16</sup> Charta von Paris für ein neues Europa v. 21.11.1990, in: 20 Jahre KSZE 1973-1993, Dokumentation des Auswärtigen Amtes, 1993, 144 ff.

fes ist, eigentlich tun? Und was können andere Staaten tun, um ihm zu helfen?

## 1. Reaktive Maßnahmen

Wenn das hybride Geschehen die Schwelle eines “bewaffneter Angriffs” im Sinne des Art. 51 VN-Charta erreicht, dann ist die Antwort insoweit klar: Der angegriffene Staat hat das Recht, sich (auch) mit Waffengewalt zu verteidigen, und andere Staaten haben im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung das Recht, ihm dabei zu Hilfe zu eilen. Daran ändert die Beimischung anderer Maßnahmen durch den Angreifer nichts. Eine interessante Frage, die sich im Einzelfall stellen mag, beträfe allerdings den Ausnahmefall der Präventivverteidigung. Wir kennen alle die *Caroline*-Formel vom unmittelbar bevorstehenden Angriff, der keine Zeit mehr für andere Maßnahmen oder weitere Überlegungen lässt.<sup>17</sup> Es erscheint möglich, dass sich diese Notsituation aus einer Kombination von Beimischungen ergeben könnte. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass der künftige Angreifer durch diese Beimischungen gerade versucht, das Bevorstehen des Angriffes und den genauen Zeitpunkt seines Beginns zu verschleiern – oft einer der Hauptzwecke dieser Art von Kriegsführung. Ab wann ein Angriff, der das Selbstverteidigungsrecht auslöst, unmittelbar bevorsteht, kann vor diesem Hintergrund genauso im Nebel des Geschehens verschwinden wie der Zeitpunkt, wann der Angriff tatsächlich beginnt.

Aber wie gesagt: Wir müssen alles daran setzen, dass es gerade nicht so weit kommt und den hybriden Konflikt bereits zu einem Zeitpunkt zu entschärfen versuchen, zu dem noch das Friedensvölkerrecht gilt. Gegen Maßnahmen hybrider Kriegsführung, die noch nicht die Schwelle zum bewaffneten Angriff überschreiten, aber eigenständige Verletzungen des Völkerrechtes darstellen, stehen die üblichen völkerrechtlichen Abwehrmaßnahmen zur Verfügung, vor allem Wirtschaftssanktionen bis hin zu Gegenmaßnahmen<sup>18</sup> – früher hätte man von Repressalien gesprochen –, die eine gezielt

---

<sup>17</sup> Korrespondenz zwischen dem britischen Gesandten *Fox* und dem US-amerikanischen Außenminister *Webster* über die Festnahme und Haft von *McLeod* wegen der Zerstörung des Dampfschiffes *Caroline*, State Papers 1840-1841, 1126 ff.; Korrespondenz zwischen dem US-amerikanischen Außenminister *Webster* und dem britischen Außenminister *Lord Ashburton* in derselben Angelegenheit, State Papers 1841-1842, 192 ff., insbesondere 201: “cases in which the necessity of that self-defence is instant, overwhelming, and leaving no choice of means and no moment for deliberation”.

<sup>18</sup> Siehe die Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts der International Law Commission, Anhang zu Resolution 56/83 der Generalversamm-

eingesetzte eigene Völkerrechtsverletzung darstellen, mit dem Ziel, den Völkerrechtsbrüchigen wieder auf den Pfad des Rechts zurückzuführen. Auch hier stellen sich Fragen der kollektiven Vorgehensweise zur Unterstützung eines Staates, der sich hybriden Maßnahmen ausgesetzt sieht. Dies sollte der Ansatzpunkt sein für die Entwicklung eines Systems möglichst präzise eingesetzter gezielter Sanktionen – seien sie wirtschaftlicher Art oder individuell gegen maßgebliche Akteure des Schädigerstaats gerichtet. Die Bedingungen, denen solche Gegenmaßnahmen genügen müssen, sind die üblichen – an erster Stelle natürlich die Verhältnismäßigkeit.<sup>19</sup>

## 2. Präventive Maßnahmen: Verbesserung der Resilienz

Praktisch am wichtigsten dürfte allerdings die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Maßnahmen hybrider Kriegsführung sein. Wenn hybride Kriegsführung darin besteht, gezielt Unschärfen und Unklarheiten zu schaffen, dann liegt ein wichtiger Teil der Antwort darin, Klarheit herzustellen. Und wenn Maßnahmen hybrider Kriegsführung eingesetzt werden, um eine Gesellschaft oder eine Volkswirtschaft zu schwächen und zu zermürben, dann muss die Antwort darauf jedenfalls auch darin bestehen, eben diese Gesellschaft, eben diese Volkswirtschaft zu stärken und gegen solche Einwirkungen so gut wie möglich zu immunisieren. Gegen Verschwörungstheorien und Gerüchteküchen helfen keine Verbote – das würde sie nur anstacheln – sondern eine offene und ehrliche öffentliche Debatte. Gleiches gilt für einen offensiven Einsatz nur vorgeblich zivilgesellschaftlicher, in Wahrheit aber staatlich gelenkter “Dialoge”, ein Beispiel hierfür ist das Phänomen, das unter dem Namen “Internet-Trolle” bekannt ist. In diesen Fällen sind nur freie und professionelle Medien ein wirksames Gegengift. Ihnen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Gegen die Anstachelung regionaler, ethnischer oder religiöser Animositäten hilft am besten eine offene und tolerante Mehrheitsgesellschaft in einem funktionierenden Rechtsstaat. Das gerade ist die entscheidende Stärke offener, pluraler und demokratischer Gesellschaften. Aber hier verlassen wir das Gebiet des Völkerrechts und begeben uns auf das der Politik.

---

lung der Vereinten Nationen v. 12.12.2001; zu Gegenmaßnahmen (countermeasures; früher bezeichnet als Repressalien/reprisals) insbesondere die Draft Articles 49-54.

<sup>19</sup> Draft Article 51, Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (Anm. 18).

## V. Ausblick

Vieles an dem untersuchten Phänomen der “hybriden Kriegsführung” mag also nicht neu sein, weder hinsichtlich der tatsächlichen Methoden noch hinsichtlich der völkerrechtlichen Analyse dieser Einzelaspekte.

Neu ist jedoch die Kombination all dieser Einzelemente, was sich auch auf die völkerrechtliche Bewertung auswirkt und einen Beitrag des Völkerrechts zur Formulierung einer wirksamen Antwort erfordert.

Wir Praktiker wünschen uns also von der Wissenschaft einen ausdifferenzierten völkerrechtlichen Instrumentenkasten, um auf die einzelnen Elemente einer “hybriden Kriegsführung”, vor allem aber auch auf eine vorher nicht immer absehbare Kombination dieser Elemente, die gerade das Charakteristische dieses Phänomens ist, rasch und wirksam antworten zu können.